

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 84.

Sonntag den 25. März.

1849.

Landtagsverhandlungen.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 23. März 1849.

Der 1. Ausschuss (Ref. Heubner) berichtet über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Prügelstrafe gegen wiederholtes Betteln (§. 119. der Armenordnung) betreffend, und beantragt die Genehmigung des Gesetzes, so wie das Gesuch um Wegfall der körperlichen Züchtigung auch in den Straf- und Besserungsanstalten. Reg.-Comm. Lucius hält dieselbe als Disciplinarstrafe nicht für überflüssig, obschon er kein Freund davon sei. Theile, Gaußsch, Hirschold, Oberländer wünschen eine totale Aufhebung der Prügelstrafe, Kaiser und Jahn auch Beseitigung der körperlichen Züchtigung der Kinder in den Familien. Die Ausschussanträge (mit dem Amendement „und in Gerichts- und Polizeigefängnissen“) werden einstimmig angenommen. — Hierauf referirt Heubner im Auftrage eines besonderen Ausschusses über die Anträge Hohlfelds auf Abänderung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen über die Wahlen. Es wird beantragt, von der Regierung die Aufnahme folgender Punkte in das Wahlgesetz und die Gemeindeordnung, beziehentlich auch ein besonderes Gesetz zu erbitten: 1) die Leitung der Wahlen (der Reichs- und Landtagsabgeordneten, Geschwornen etc.) liegt den Gemeindebehörden und Gemeindevertretern ob; 2) diese können Ausschüsse dazu ernennen; 3) gesetzlich befähigter obrigkeitlicher Beamten oder Protocollanten bedarf es dabei nicht; 4) jeder Ort mit eigener Gemeindevertretung bildet eine Wahlabtheilung; 5) die Wahlauschüsse haben das im provisorischen Wahlgesetz vom 15. Novbr. 1848 angewiesene Wahlgesetz; 6) die Wahlen der Reichs- und Landtagsabgeordneten finden an einem Tage im ganzen Lande statt von früh 6 bis Abends 10 Uhr und das Ergebnis ist am folgenden Tage durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und dem Regierungs-Commissar anzuzeigen; 7) zur Abholung der Stimmzettel ist wenigstens ein Tag von 6 bis 10 Uhr zu bestimmen. — Hohlfeld ist mit diesen Anträgen einverstanden; eben so die Regierung nach Aussage Todts. Unger wünscht zu 6. eingeschaltet „und zum Lausitzer Provinziallandtage“, Böncke zu 2.: „die Gemeindecorporationen bilden ein Collegium“, Theile zu 6.: „auf dem Lande von früh 5 Uhr an.“ Alle diese Amendements werden nebst den Anträgen angenommen.

Die Wahl Böhme's wird sodann gegen 6 Stimmen auf Kaisers Vortrag für nicht zu beanstandend erklärt. Hierauf beginnt die bald darnach wegen vorgerückter Zeit abgebrochene Berathung des Berichts des außerordentlichen Ausschusses über die Schönburgschen Recessverhältnisse, und zwar zunächst in Bezug auf die durch die Grundrechte gebotene Abänderung oder Aufhebung vieler §§. des Recesses, welchen der Ausschuss selbst (Ref. Böncke) für nicht verfassungsgemäß zu erklären geneigt ist. Min. Weinlig hegt keinen Zweifel an dessen Gültigkeit und giebt zwar die Unverträglichkeit desselben mit den Grundrechten zu, will aber von der Rücksichtslosigkeit nichts wissen, mit welcher der Ausschuss zu Werke zu gehen anempfiehlt. Man müsse den Weg der Verständigung einschlagen. Gaußsch stellt die Grundrechte höher, als den Recess. Jahn will von jeder Verständigung den Herren v. Schönburg gegenüber absehen. Oberländer ist mit dem Berichte zwar einverstanden, empfiehlt aber ebenfalls den friedlichen Weg der Verständigung.

Vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 23. März 1849.

Minister Weinlig theilt, um zweideutigen Gerüchten vorzubeugen und da einmal der Einmarsch fremder Truppen immer

befürchtet worden sei, mit, daß seit gestern der Durchgang bairischer Truppen nach Schleswig auf der bairischen Eisenbahn begangen habe und dieselben zwischen Plauen und Reichenbach übernachten müßten. Wehner motivirt sodann mit Hinweisung auf die Wichtigkeit des Bankwesens, des durch die Banknoten dem Staatspapiergelde geschmäleren Credits, des großen Gewinns der Actionaire der Bank, den Antrag, den 1. Ausschuss mit Erörterung der Frage zu beauftragen, ob und wie weit die Regierung durch Erneuerung des Privilegiums der Leipziger Bank (mit Genehmigung der Verdoppelung des Bankcapitals), so wie durch Bestätigung von Sparcassen ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten habe. Dies wird einstimmig genehmigt. Der 4. Ausschuss erstattet sodann Bericht über die Aufhebung der Todtenschau (Ref. Kell aus Dresden) und beantragt, dem Beschlusse der 1. Kammer beizutreten, jedoch nicht ein Gesetz wegen der den Leichenweibern zu übertragenden Todtenschau zu verlangen, sondern dies durch Verordnung geschehen zu lassen. Im Princip sei der Ausschuss für Todtenschau; nur solle sie nicht von Staatswegen ausgeübt werden. Prengel (Arzt und Todtenbeschauer) erklärt sich, wie alle anderen Sprecher, für den Ausschussantrag und weist aus der Erfahrung das Unpraktische des Gesetzes nach, will übrigens den Leichenweibern nur dann die Todtenschau übertragen wissen, wenn kein Arzt sie besorgt hat. Minister Weinlig: daß im medic. Reformblatt seine Aeußerung über das Gesetz unklar genannt worden, befremde ihn. Er glaube, daß nicht eine Verordnung, sondern ein Gesetz über die neue Einrichtung der Todtenschau gegeben werden müsse. Hähnel will die Todtenschau bei Neugeborenen von den Hebammen besorgt und die Prämien für Rettung Scheintodter (aus den Mitteln der Geretteten) beibehalten wissen. Brückmann ist auch für das Gesetz. Haberkorn wünscht die Aufhebung der Gesetze „soweit nicht ihre Bestimmungen auf besondere Stiftungen in Anwendung gebracht werden.“ Kresschmar ist aus sittlichen Rücksichten gegen die Leichenschau; Dammann gegen die Leichenweiber und wünscht die Abwaschung von den Hinterlassenen bewirkt; Berthold die Beibehaltung der Leichenbestattungsscheine, Blöde ein Gesetz, nicht eine bloße Verordnung. Mit dem letzteren Amendement und dem Hähnel'schen wegen der Hebammen wird der Ausschussantrag angenommen.

Das Museum der Stadt Leipzig.*)

II.

Zur Geschichte der altdeutschen Gemälde im städtischen Museum haben wir noch Folgendes beizufügen. Einige dieser Bilder, namentlich die Portraits von Luther und Melancthon, sind ohne Zweifel dieselben, welche laut eines älteren Verzeichnisses sich bereits im vorigen Jahrhunderte auf hiesiger Rathsbibliothek (Stadtbibliothek) befanden. Die meisten größeren Gemälde hingegen rühren theils aus der Thomaskirche, theils aus der Nicolaikirche her, wo sie im Jahre 1814 oder 1815 zufällig aufgefunden wurden. Sie waren vermuthlich bei Bauveränderungen oder während des Kriegs beseitigt worden und der Vergessenheit anheim gefallen; ja einige der schönsten Cranachs waren sogar, wie erzählt wird, auf dem Dachboden der Nicolaikirche als Wände eines großen Laubenschlags benützt worden. Zwei um die Kunst verdiente Männer, Quandt und Stieglitz, waren es, denen man die Auffindung, Reinigung und Herstellung dieser Gemälde verdankt. Quandt hat in der Zeitung für die elegante Welt (Juni 1815) einen kritischen Bericht über diese

*) Vergl. Nr. 35 d. Bl. v. d. J.